



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1987

Nummer 62

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	12. 9. 1987	VwVO d. Ministerpräsidenten Ordnung der Laufbahn des höheren Dienstes für übernationale, innerdeutsche und protokollarische Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	1522
20310	31. 8. 1987	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen	1522
7831	9. 9. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauen-seuche (MKS-Verordnung)	1524

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
29. 9. 1987	Ministerpräsident Bek. – Honorarkonsulat der Republik Niger, Bonn	1532
24. 9. 1987	Justizminister Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Köln	1532
3. 9. 1987	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988	1532
	Hinweise Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 15. 9. 1987	1533
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 36 v. 14. 9. 1987	1534
	Nr. 37 v. 28. 9. 1987	1534

I.

203010

**Ordnung der Laufbahn
des höheren Dienstes für übernationale,
innerdeutsche und protokollarische
Angelegenheiten im Geschäftsbereich des
Ministerpräsidenten des Landes
Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministerpräsidenten v. 12. 9. 1987 -
I A 4 - 49 - 46 - 5/87

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (GV. NW. S. 149), - SGV. NW. 20301 - wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bestimmt:

§ 1

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes für übernationale, innerdeutsche und protokollarische Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten besitzt, wer befähigt ist für die Laufbahnen

- a) des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen,
- b) des höheren auswärtigen Dienstes.

§ 12 Abs. 2 und 3 LVO bleibt unberührt.

§ 2

Die Beamten führen die Dienst- und Amtsbezeichnungen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1987 S. 1522.

20310

**Anwendung des Mutterschutzgesetzes
auf die im Landesdienst beschäftigten
Arbeitnehmerinnen**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 8. 1987 -
B 4000 - 1.7 - IV 1

Die Hinweise, die ich im RdErl. v. 31. 7. 1986 (SMBl. NW. 20310) zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen gegeben habe, werden zur Anpassung an Änderungen gesetzlicher Vorschriften und an die neuere Rechtsprechung im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 5.1 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

Nach dem Urteil des BAG vom 6. Oktober 1962 - 2 AZR 360/61 - (AP Nr. 24 zu § 9 MuSchG) ist es zulässig, beim Abschluß des Arbeitsvertrages und bei der Einstellung in angemessener Form (mündlich oder durch Fragebogen) nach dem Bestehen einer Schwangerschaft zu fragen. Diesen Grundsatz hat das BAG mit Urteil vom 20. Februar 1986 - 2 AZR 244/85 - (AP Nr. 31 zu § 123 BGB) ausdrücklich bestätigt, wenn sich nur Frauen um den Arbeitsplatz bewerben. Es hat nicht entschieden, ob Frauen vor ihrer Einstellung nach dem Bestehen einer Schwangerschaft gefragt werden dürfen, wenn sich männliche und weibliche Arbeitnehmer um denselben Arbeitsplatz bewerben. Der Zweite Senat des BAG hat in dieser Entscheidung zwar zu erkennen gegeben, er neige dazu, in diesem Falle in der Frage nach der Schwangerschaft eine unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts zu sehen. Nach einhelliger Meinung in der Literatur (vgl. NZA 1/1987 S. 4, BB 1986 S. 2413 m. w. N.) muß die Frage nach einer Schwangerschaft vor der Einstellung jedenfalls erlaubt sein, wenn die Schwangerschaft dem konkreten Beschäftigungszweck entgegensteht. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Bewerberin für solche Arbeiten eingestellt werden soll, die einem Beschäfti-

gungsverbot nach § 4 oder § 8 unterliegen, oder wenn die Bewerberin als Vertreterin befristet eingestellt werden soll und wegen einer Schwangerschaft während der Vertretungszeit nicht zur Verfügung stünde. Vorbehaltlich anderweitiger höchstrichterlicher Entscheidung ist deshalb weiterhin von der Zulässigkeit der Frage nach einer Schwangerschaft auszugehen.

Die Frau kann die Antwort auf die Frage nach der Schwangerschaft verweigern. Das wissentliche Verschweigen des Bestehens einer Schwangerschaft auf ausdrückliches und zulässiges Befragen stellt eine arglistige Täuschung dar und berechtigt gemäß § 123 BGB zur Anfechtung des Arbeitsvertrages.

2. In Nr. 6.6 Satz 2 werden die Worte „über die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

3. In Nr. 15.4 Satz 2 werden die Worte „In diesem Sinne“ durch die Worte „Im Sinne der genannten tariflichen Abgeltungsvorschriften“ ersetzt.

4. Nr. 15.6.4 erhält folgende Fassung:

15.6.4 Grundvergütung/Monatstabellenlohn

Das Arbeitsverhältnis gilt für die Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 BAT bzw. des Monatstabellenlohns nach § 24 MTL II als nicht unterbrochen. Wird die Angestellte bzw. Arbeiterin in dieselbe Vergütungsgruppe bzw. Lohngruppe eingruppiert, erhält sie die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn, die bzw. den sie erhalten hätte, wenn das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen gewesen wäre. Wird die Angestellte bzw. Arbeiterin bei ihrer Wiedereinstellung in eine höhere bzw. in eine niedrigere Vergütungsgruppe bzw. Lohngruppe eingruppiert, erhält sie die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn, die bzw. den sie erhalten hätte, wenn das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen gewesen wäre und sie zum Zeitpunkt ihrer Wiedereinstellung in die höhere bzw. in die niedrigere Vergütungsgruppe bzw. Lohngruppe höher- bzw. herabgruppiert worden wäre.

5. In Nr. 15.6.7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Rückzahlungspflicht“ durch die Worte „Pflicht zur Rückzahlung“ ersetzt.

6. Der Nr. 16.2 wird folgender Absatz angefügt:

Wird eine Arbeitnehmerin während der Zeit der Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 oder eines sich unmittelbar anschließenden Erziehungsurlaubs erneut schwanger, sind bei der neuen Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 für die Berechnung des für die Zeit nach Ablauf des Erziehungsurlaubs maßgebenden Durchschnittsverdienstes die letzten drei Kalendermonate vor dem Beginn der auf der vorangegangenen Schwangerschaft beruhenden Schutzfrist des § 3 Abs. 2 zugrunde zu legen. Tritt die Schwangerschaft während der Zeit eines Sonderurlaubs ohne Fortzahlung der Bezüge ein, sind bei der nach dem Ende des Sonderurlaubs liegenden Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Bemessungszeitraum des Durchschnittsverdienstes die drei letzten Kalendermonate vor Beginn des Monats, in dem der Sonderurlaub angetreten worden ist.

7. In Nr. 16.3 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „sowie vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohnes nach den §§ 3, 4 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes“ durch die Worte „und vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohnes nach den §§ 10, 11 des Fünftens Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

8. In Nr. 16.6 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Aufschlag bzw. den Zuschlag zur Urlaubsvergütung bzw. zum Urlaubslohn“ durch die Worte „Aufschlag zur Urlaubsvergütung bzw. den Zuschlag zum Urlaubslohn“ ersetzt.

9. In Nr. 16.6 Abs. 2 wird das „Beispiel für eine Angestellte“ wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Ende des Erziehungsurlaubs“ wird das Datum „24. 2. 1987“ durch das Datum „23. 2. 1987“ ersetzt.

- b) Im viertletzten Unterabsatz Satz 4 (Teil Februar 1986) werden die Worte „am 24. 2. 1987“ durch die Worte „(23. 2. 1987)“ ersetzt.
- c) Im letzten Unterabsatz wird in dem Klammerzusatz das Datum „24. 2. 1987“ durch das Datum „23. 2. 1987“ ersetzt.
10. In Nr. 16.7 wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:
Von einer Verdiensterhöhung nicht nur vorübergehender Natur ist auch dann auszugehen, wenn sich die Vergütung für den Bereitschaftsdienst während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums erhöht hat bzw. erhöhen würde, weil der Bereitschaftsdienst auf Grund der Vorschriften der Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2a BAT, der Nr. 8 Abs. 5 SR 2c BAT oder der Nr. 8 Abschn. B Abs. 5 SR 2e III BAT einer höheren Stufe zugewiesen worden ist. Verdienstminderungen, die sich ergeben bzw. ergeben würden, weil der Bereitschaftsdienst einer niedrigeren Stufe zugewiesen worden ist, wirken sich nur dann aus, wenn sie während des Berechnungszeitraums, nicht aber, wenn sie nach Ablauf dieses Zeitraums eingetreten sind.
11. In Nr. 16.7 wird der bisher zweite der dritte Absatz, der folgende Fassung erhält:
Ist eine Arbeitnehmerin innerhalb des dreimonatigen Berechnungszeitraums erstmals zur Leistung von Bereitschaftsdienst herangezogen worden, handelt es sich bei der für den Bereitschaftsdienst gewährten Vergütung um eine Verdiensterhöhung nicht nur vorübergehender Natur, wenn die erbrachte Leistung auf einer allgemeinen Anordnung des Arbeitgebers und nicht auf einer auf die Arbeitnehmerin beschränkten Vereinbarung beruht und die Leistung regelmäßig und über einen längeren Zeitraum hinweg gefordert wird (Urteil des BAG vom 25. Mai 1983 - 5 AZR 22/81 -).
12. In Nr. 16.10 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Der Durchschnittsverdienst nach § 11 Abs. 1 ist steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit sozial- und zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt.
13. In Nr. 17.4.2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach der unabdingbaren Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG)“ durch die Worte „nach § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG)“ ersetzt.
14. In Nr. 17.4.2 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
15. In Nr. 17.4.2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „keine dem § 1 Abs. 3 Nr. 3 LFZG bzw. § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II vergleichbare Regelung, gleichwohl“ durch die Worte „keine dem § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 LFZG vergleichbare Regelung, gleichwohl“ ersetzt.
16. In Nr. 17.4.3 Satz 1 wird nach den Worten „Nr. 17.4.1“ das Wort „dargestellt“ eingefügt.
17. In Nr. 17.7.2 werden in Satz 1 die Worte „§§ 3, 4 des Vierten“ durch die Worte „§§ 10, 11 des Fünften“ und in Satz 2 die Worte „§ 12 des Vierten“ durch die Worte „§ 13 des Fünften“ ersetzt.
18. Nr. 17.7.3 erhält folgende Fassung:
17.7.3 Leistungen des Arbeitgebers zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Umlagen zur VBL oder zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zusätzliche Umlagen, Arbeitgeberzuschüsse, Arbeitgeberanteil an Erhöhungsbeträgen) gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne des § 200 Abs. 2 Satz 1 RVO, soweit sie nach der Arbeitsentgeltverordnung sozialversicherungspflichtiges Entgelt sind. Danach sind die pauschal versteuerten Umlagen in Höhe von 2,5 v. H. des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts, abzüglich des Zukunftssicherungsfreibetrages, als Arbeitsentgelt anzusehen. Soweit Umlagen nicht pauschal versteuert werden, sind sie dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.
19. In Nr. 17.7.4 werden die Worte „Nicht zu dem Entgeltbegriff“ durch die Worte „Nicht zum Arbeitsentgelt“ und die Worte „(z. B. Zehrgelder, Reisekosten, Beköstigungszulagen)“ durch die Worte „(z. B. Zehrgelder, Reisekosten)“ ersetzt.
20. In Nr. 17.7.6 Satz 1 wird nach dem Wort „Änderungen“ das Wort „in“ gestrichen.
21. In Nr. 17.8 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
Fällt in den Bemessungszeitraum ein nicht zu berücksichtigendes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne von § 385 Abs. 1 a RVO (§ 200 Abs. 2 Satz 3 RVO), ist eine fiktive Berechnung des Nettoarbeitsentgelts vorzunehmen; dabei ist der Weihnachtsfreibetrag (z. Z. 600 DM), der nach § 19 Abs. 3 EStG von dem in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohn abzuziehen ist, bei der Berechnung der Lohn- und der Kirchensteuer nicht zu berücksichtigen (vgl. hierzu das zur Berechnung von Lohnersatzleistungen ergangene gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialleistungsträger vom 12. Mai 1987).
22. In Nr. 17.8 werden die Beispiele 1 bis 3 durch folgende Beispiele 1 und 2 ersetzt:
- Beispiel 1:**
- | | |
|--|------------|
| Bemessungszeitraum Dezember | |
| Laufendes Arbeitsentgelt | 2 500,- DM |
| Zuwendung | 1 000,- DM |
| Dezemberbezüge | 3 500,- DM |
| a) Beitragspflichtiges Entgelt | 3 500,- DM |
| b) Steuerpflichtiges Entgelt (3 500,- DM abzgl. 600,- DM Freibetrag) | 2 900,- DM |
| c) Brutto-Arbeitsentgelt, von dem das fiktive Netto-Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage für das Mutterschaftsgeld zu ermitteln ist (beitrags- und steuerpflichtiger Betrag) | 2 500,- DM |
- Beispiel 2:**
- | | |
|--|------------|
| Bemessungszeitraum Dezember | |
| Laufendes Arbeitsentgelt | 2 500,- DM |
| Zuwendung | - |
| Dezemberbezüge | 2 500,- DM |
| a) Beitragspflichtiges Entgelt | 2 500,- DM |
| b) Steuerpflichtiges Entgelt (2 500,- DM abzgl. 600,- DM Freibetrag) | 1 900,- DM |
| c) Brutto-Arbeitsentgelt, von dem das fiktive Netto-Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage für das Mutterschaftsgeld zu ermitteln ist (beitrags- und steuerpflichtiger Betrag) | 2 500,- DM |
23. In Nr. 17.10 Abs. 3 werden in dem Klammerzusatz die Worte „i. d. F. des Artikels 1 Nr. 38 bzw. des Artikels 2 Nr. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983, BGBl. I S. 1532“ gestrichen.
24. In Nr. 17.10 Abs. 4 werden in dem Klammerzusatz die Worte „i. d. F. des Artikels 17 Nr. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983, BGBl. I S. 1532“ gestrichen.
25. In Nr. 17.10 erhält der fünfte Absatz folgende Fassung:
Erhält die Arbeitnehmerin während der Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (z. B. Urlaubsgeld, Zuwendungen), ist dies beitragspflichtig zu allen Zweigen der Sozialversicherung und dem Lohnabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es ausgezahlt wird (§ 385 Abs. 1 a RVO, § 1400 Abs. 2 RVO, § 122 Abs. 2 AVG und § 175 AFG). Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld bleibt dadurch unberührt (§ 200 c Abs. 2 Satz 2 RVO). Von dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt ist, soweit es zusatzversorgungspflichtig ist, die Umlage zur Zusatzversorgung bei der VBL bzw. bei der sonst maßgebenden Zusatzversorgungseinrichtung zu entrichten. Dabei ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, wenn es nach § 385 Abs. 1 a RVO einem Kalendermonat zuzuordnen ist, in dem keine Umlage aus sonstigem steuerpflichtigen

- Arbeitslohn zu zahlen ist, dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den Umlage zu entrichten war (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Versorgungs-TV).
26. In Nr. 17.11 Abs. 1 werden in Satz 1 nach den Worten „vor Beginn der Mutterschutzfrist“ die Worte „nach § 3 Abs. 2“ eingefügt und in Satz 2 die Worte „zulässigen verbleibenden Anspruchszeitraum“ durch die Worte „etwa noch vorhandenen Anspruchszeitraum“ ersetzt.
27. Nr. 17.12 erhält folgende Fassung:
- 17.12 Das kalendertägliche Mutterschaftsgeld ist vom ersten Tage des Sechswochenzeitraums an zu gewähren, und zwar auch dann, wenn dies bei einer Tätigkeit in der Fünftagewoche ein arbeitsfreier Samstag oder Sonntag ist. Es wird darauf hingewiesen, daß in diesem Fall bei Angestellten entsprechend der Bestimmung des § 36 Abs. 2 BAT der letzte Tag der Zahlung der Vergütung und der erste Tag der Zahlung des Mutterschaftsgeldes unmittelbar aufeinander folgen. Bei Arbeiterinnen ist in dem in Satz 1 genannten Fall die Lohnzahlung nach § 30 Abs. 3 Buchst. b MTL II mit Ablauf des Freitages einzustellen; die Zahlung des Mutterschaftsgeldes beginnt erst am Sonntag oder Montag (entsprechend dem Entbindungstag). Eine Schlechterstellung gegenüber den Angestellten besteht hierbei jedoch nicht, da die Arbeiterin ihren auf die Woche entfallenden Anteil des Monatslohns bis zum Sonntag bereits während der fünf Arbeitstage dieser Woche verdient hat.
28. In Nr. 18.2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Gewährung und“ sowie die Worte „durch den Verpflichteten“ gestrichen.
29. In Nr. 18.2 Abs. 2 werden in Satz 3 nach den Worten „§ 14 Anm. 22“ die Worte „; Zmarzik/Zipperer/Viethen, Mutterschutzgesetz, § 14 Anm. 13; ebenso LAG München im Urteil vom 17. Dezember 1986 - 8 Sa 642/86 - sowie das BAG in dem insoweit vergleichbaren Fall einer rechtmäßigen Aussperrung im Urteil vom 22. Oktober 1986 - 5 AZR 550/85 -“ eingefügt.
30. In Nr. 18.2 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Die Frau hat deshalb“ durch die Worte „Deshalb besteht“ und jeweils die Worte „keinen Anspruch“ durch die Worte „kein Anspruch“ ersetzt.
31. In Nr. 18.4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „(Arbeitgeberzuschüsse, Arbeitgeberbeiträge, Umlagen zur VBL)“ durch die Worte „(Umlagen zur VBL oder zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zusätzliche Umlagen, Arbeitgeberzuschüsse, Arbeitgeberanteil an Erhöhungsbeträgen)“ ersetzt.
32. In Nr. 18.5 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze 4 bis 7 ersetzt:
- Änderungen der Eintragungen in der Steuerkarte (Steuerklasse und Freibeträge) bleiben unberücksichtigt, wenn die Änderungen der Steuermerkmale von der Arbeitnehmerin nur deshalb veranlaßt sind, um über einen höheren Nettoverdienst im Berechnungszeitraum einen höheren Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zu erreichen. In diesem Falle handelt die Arbeitnehmerin rechtsmißbräuchlich und hat deshalb keinen Anspruch auf den höheren Zuschuß (vgl. Urteil des BAG vom 22. 10. 1986 - 5 AZR 733/85 -). Eine rechtsmißbräuchliche Änderung der Steuermerkmale kann in der Regel dann unterstellt werden, wenn diese Änderung während der Zeit der Schwangerschaft veranlaßt wird. Eine Änderung der Steuermerkmale in der Steuerkarte nach Ablauf des Berechnungszeitraumes hat auf die Berechnung des Zuschusses grundsätzlich keinen Einfluß (vgl. Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 12. Juli 1984 - 5 Ca 853/84 -, NZA 8/1984 S. 261).
33. In Nr. 18.5 Abs. 2 werden nach den Worten „zur VBL“ die Worte „oder zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung“ eingefügt.
34. In Nr. 18.11 wird in Satz 1 in dem Klammerzusatz die Jahreszahl „1983“ gestrichen.
35. Nr. 18.12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- Der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld kann ganz oder teilweise vermögenswirksam angelegt werden. Wenn dies geschieht, ist auch die Arbeitnehmer-Sparzulage zu zahlen.
36. In Nr. 18.13 werden die Worte „in der Höhe“ durch die Worte „der Höhe“ ersetzt.
37. Der Nr. 18.13 wird folgender Absatz angefügt:
- Würde sich jedoch die Vergütung bzw. der Lohn einer Arbeitnehmerin von einem innerhalb der Schutzfristen liegenden Zeitpunkt an vermindern, weil die Arbeitszeit der Arbeitnehmerin durch eine wirksame vertragliche Absprache herabgesetzt worden ist, bemißt sich die Höhe des Zuschusses von diesem Zeitpunkt an nach der geringeren Vergütung bzw. dem geringeren Lohn (vgl. Urteil des BAG vom 11. Juni 1986 - 5 AZR 365/85 - AP Nr. 3 zu § 14 MuSchG 1968). Nach Feststellung des BAG ist der Zuschuß entsprechend dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur insoweit zu zahlen, wie die Beschäftigungsverbote ursächlich für den Verdienstausschlag sind. Wird durch eine wirksame vertragliche Absprache die Arbeitszeit der Arbeitnehmerin von einem innerhalb der Schutzfristen liegenden Zeitpunkt an heraufgesetzt, bemißt sich die Höhe des Zuschusses von diesem Zeitpunkt an nach der höheren Vergütung bzw. dem höheren Lohn.

- MBl. NW. 1987 S. 1522.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 9. 9. 1987 - II C 2 - 2160 - 3142

1 Begriffsbestimmungen (§ 1)

1.1 Werden nur klinische oder pathologisch-anatomische Befunde festgestellt, müssen ergänzende virologische Untersuchungsverfahren durchgeführt werden (Erregernachweis). Als Routineverfahren hat sich dabei die Komplementbindungsreaktion (KBR) bewährt. Hierfür ist frisches Aphtenmaterial, am besten Aphtendecken, in Glycerin-Phosphatpuffer (1:1) oder einem anderen geeigneten Puffer eingelegt und schnellstmöglich, ggf. durch Kurier, der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFA), Postfach 1149, 7400 Tübingen, zuzuleiten. Die Serotypisierung des Erregers ist bei der Maul- und Klauenseuche, nicht zuletzt wegen der Auswahl bzw. Zusammensetzung des Impfstoffes, unbedingt notwendig.

1.1.1 Ist Aphtenmaterial noch nicht oder nicht mehr vorhanden, können auch Probangproben oder Nasentupferproben zur Virusdiagnostik der BFA Tübingen zugeleitet werden.

1.1.2 Geeignete Puffer bzw. Behältnisse für die unter Nrn. 1.1 und 1.1.1 genannten Proben werden von der BFA Tübingen zur Verfügung gestellt.

1.1.3 Auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, die Gefahrgutverordnungen Straße und Eisenbahn und die Eisenbahngefahrgut-Ausnahmeverordnung wird hingewiesen.

1.2 Sofern bei einem Erstausbruch bereits der virologische Nachweis (Erregernachweis) erbracht wurde, ist zur Seuchenfeststellung bei einem mit dem Erstausbruch in unmittelbarer Verbindung stehenden Sekundärausbruch die klinische oder pathologisch-anatomische Diagnose ausreichend.

2 Impfpflicht (§ 2)

2.1 Die erforderliche Impfung aller Rinder im Alter von über vier Monaten ist in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April durchzuführen.

T.

2.2 Eine Impfung der Rinder in längerem als einjährigem Abstand ist unzulässig, da die Immunitätslage der Gesamtpopulation zur Verhütung des Seuchenausbruchs entscheidend ist. Zu diesem Zweck muß ein Mindestprozentsatz der Population durch spezifische Antikörper geschützt sein.

2.3 Die Impfung von Schweinen, Schafen und Ziegen sowie von anderen empfänglichen Klauentieren kann bei Ring- oder Flächenimpfungen nach MKS-Ausbrüchen im Land oder bei vermehrtem Auftreten von MKS im angrenzenden Ausland erforderlich sein. Vor der Anordnung einer solchen Impfung ist das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten herzustellen, der auch entscheidet, ob mono-, bi- oder trivalente Vakzinen verwendet werden.

2.4 Die MKS-Schutzimpfung sollte nicht gleichzeitig in Verbindung mit der Applikation systemisch wirksamer Arzneimittel vorgenommen werden, da dadurch die Immunitätsbildung nachteilig beeinflusst werden könnte. Daher sollte die Schutzimpfung möglichst drei bis vier Wochen Abstand zu einer Verabreichung systemisch wirksamer Arzneimittel haben.

2.5 Die Tiere sind durch den Amtstierarzt zu impfen. Zur Unterstützung des Amtstierarztes können andere Tierärzte hinzugezogen werden, die nach § 2 Abs. 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754/SGV. NW. 7831) bestellt worden sind.

Anlage 1 2.6 Die Impftierärzte haben Impflisten nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Der Tierarzt hat die in die Impfliste eingetragene Zahl der geimpften Tiere eines Bestandes durch Unterschrift des Tierhalters auf der Impfliste bestätigen zu lassen. Die Impftierärzte haben dem Amtstierarzt das ihnen bekanntwerdende Auftreten von Impfreaktionen und Impfschäden mitzuteilen. Der Amtstierarzt hat den von den Impftierärzten, von anderen Tierärzten und von Tierhaltern gemeldeten Impfreaktionen und Impfschäden unverzüglich nachzugehen.

T. Anlage 2 Zum 15. Juni jeden Jahres ist dem Regierungspräsidenten über das Auftreten von Impfreaktionen und Impfschäden nach dem Muster der Anlage 2 zu berichten.

Der Regierungspräsident legt dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine Zusammenfassung der Berichte nach dem gleichen Muster bis zum 1. Juli des Jahres vor.

T.

2.7 Die Kosten der MKS-Schutzimpfung trägt bis auf weiteres zur Hälfte das Land. Die Tierseuchenkasse hat sich bereit erklärt, die andere Hälfte der Kosten zu übernehmen.

2.8 Zu den Kosten der Nummer 2.7 gehören die Vergütungen für die Durchführung der Schutzimpfungen durch Tierärzte, die nach Nummer 2.5 hinzugezogen worden sind.

Die Höhe beträgt

a) für Rinder	1,90 DM je Tier
b) für Schweine	1,32 DM je Tier
c) für Schafe bis zu 100	1,75 DM je Tier
von 101 bis 200	0,88 DM je Tier
darüber hinaus	0,44 DM je Tier
d) für Ziegen	1,75 DM je Tier

zuzüglich der gesetzlichen, in der Rechnung gesondert ausgewiesenen Mehrwertsteuer. Bei Impfungen in Zuchtbeständen ist dabei nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) Umsatzsteuergesetz der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Der hinzugezogene Tierarzt legt dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, der bzw. die ihn beauftragt hat, eine Rechnung über die Leistungen nach dem Muster der Anlage 3 vor. Der Rechnung sind die Impflisten nach dem Muster der Anlage 1 beizufügen.

Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt sendet die Rechnung zusammen mit den Impflisten nach sachlicher und rechnerischer Prüfung an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchen-

kasse. Dieses zahlt die Vergütungen an den Tierarzt aus. Die an der Impfung beteiligten beamteten und angestellten Tierärzte des Veterinäramtes haben dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd - Tierseuchenkasse - ebenfalls ihre Impflisten zuzusenden.

3 Ausnahmen (§ 3)

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei einzelnen für den Export bestimmten Zuchttieren möglich, soweit vom Importland die Freiheit von MKS-Antikörpern gefordert und in diesem Land nicht gegen MKS geimpft wird (z. B. Großbritannien, Irland, USA, Kanada).

Eine Ausnahmegenehmigung kann auch für Besamungsbullen, die im Rahmen der künstlichen Besamung für die Spermagewinnung bestimmt sind und deren Sperma für den Export vorgesehen ist, erteilt werden.

Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, sofern diese Tiere nicht durch Seuchenausbrüche in unmittelbarer Nachbarschaft gefährdet sind.

4 Besondere Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung der MKS (§ 4)

4.1 Zur Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung ist eine Kochwäsche oder Heißwäsche oder ein Einlegen in eine Desinfektionslösung erforderlich. Einwegschutzkleidung ist von den betriebsfremden Personen zu stellen. Sie ist möglichst nach Gebrauch zu verbrennen.

4.2 Die zum Transport von verendeten oder getöteten Klauentieren benutzten Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können. Sie sind aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort unmittelbar in die Tierkörperbeseitigungsanstalt oder das zuständige Untersuchungsamt zu verbringen.

6 Sperre (§ 6)

6.1 Im Falle des Ausbruchs der MKS sind Anzahl und Art (Rind, Schwein, Schaf, Ziege) der Klauentiere des Bestandes festzustellen.

6.2 Hinsichtlich des Verbringens von verendeten oder getöteten Klauentieren aus dem Betrieb oder dem sonstigen Standort wird auf Nummer 4.2 hingewiesen.

6.3 Die Stallgänge und Ein- und Ausgänge der Ställe sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch oder 2%iger Natronlauge zu übergießen. Bei Frostwetter kann ggf. gepulverter, frisch gelöschter Kalk verwendet werden oder die Mittel sind so aufzubereiten (ggf. unter Zusatz von Kochsalz oder Glysantin), daß ein Einfrieren verhindert wird.

7 Tötung und unschädliche Beseitigung (§ 7)

Im Falle der Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der MKS sollte nach besonderer Prüfung des Einzelfalles die Tötung angeordnet werden, wenn vermehrt klinische oder pathologisch-anatomische oder serologische Befunde festgestellt werden, die den Seuchenverdacht begründen, oder wenn es sich um Verschleppung von bereits festgestellten Seuchenausbrüchen handelt.

8 Ausnahmen (§ 8)

8.1 Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 sind nur dann vertretbar, wenn die Seuche in einem Gebiet ein größeres Ausmaß annimmt.

8.2 Nicht unter wirksamem Impfschutz stehen nicht geimpfte Rinder und in der Regel auch nur einmal geimpfte Jung-Rinder.

8.3 Im Falle der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 sind bei Milcherzeuger-Beständen auch Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich.

- Die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 hat einvernehmlich mit dem Regierungspräsidenten zu erfolgen.
- 8.4 Inwieweit bei Ausbreitung der Seuche in einem Gebiet Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 vertretbar sind, ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Primär ist die unschädliche Beseitigung der getöteten Tiere vorgeschrieben, um die Gefahren auszuschließen, die mit der Schlachtung und Verwertung der Tiere entstehen können. Dies muß auch immer das Prinzip insbesondere bei einzelnen Seuchenfällen sein. Bei ausgedehnterem Seuchengeschehen und sofern Schlachtbetriebe zur Verfügung stehen, in denen Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Verschleppung der Seuche ausgeschlossen wird, sind Ausnahmen vertretbar. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen.
- Von der unschädlichen Beseitigung ist aus Gründen der Seuchenbekämpfung auch immer dann Gebrauch zu machen, wenn Tiere aus Seuchengehöften zu Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben erst über unverhältnismäßig große Entfernungen verbracht werden müssen.
- 8.5 Wird eine Ausnahmegenehmigung zur sofortigen Schlachtung an einen von dem beamteten Tierarzt zu bestimmenden Schlachthof für Tiere erteilt, die weder seuchenkrank noch seuchenverdächtig sind, ist das Fleisch einem Behandlungsverfahren unter Anwendung von Hitze zu unterziehen. Dabei ist mindestens
- a) für die Dauer von zehn Minuten im Kern des Fleisches oder der sonstigen Teile oder Abfälle eine Temperatur von mindestens 80°C einzuhalten oder
 - b) für die Dauer von 150 Minuten Siedetemperatur einzuhalten, wobei die erhitzten Stücke nicht dicker als 10 cm sein dürfen;
 - c) beim Ausschmelzen des Fettes eine Temperatur von 110°C zu erreichen.
- 8.5.1 Die Behandlung des Fleisches sollte in dem Schlachtbetrieb durchgeführt werden, in dem die Tiere geschlachtet worden sind. Sie ist amtstierärztlich zu überwachen. Das zu behandelnde Fleisch darf in diesen Betrieben nicht gleichzeitig mit Fleisch aus unverseuchten Beständen oder Fleisch anderer Tiere verarbeitet werden.
- 8.5.2 Die Schlachthalle und alle bei der Schlachtung mit den Tieren in Berührung gekommene Gerätschaften und Gegenstände sind nach näherer Weisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Dieses gilt sinngemäß für die an der Schlachtung beteiligten Personen.
- 8.6 Soweit in den Schlachtbetrieben Möglichkeiten zur Behandlung von Fleisch nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vorhanden sind, sind Ausnahmen - unter dem Vorbehalt des jederzeitigen **Widerrufes** - nur unter nachfolgenden Bedingungen zu erteilen.
- 8.6.1 Die zur Beförderung des nicht behandelten Fleisches oder der nicht behandelten Abfälle benutzten Fahrzeuge, Behälter oder sonstige Gegenstände sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes sofort nach dem Entladen zu reinigen und zu desinfizieren.
- 8.6.2 Der Betrieb, in dem das Fleisch behandelt werden soll, muß nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die räumlichen und technologischen Voraussetzungen für eine gesonderte Verarbeitung des Fleisches und die ordnungsgemäße Durchführung eines Behandlungsverfahrens nach Nummer 8.5 erfüllen.
- 8.6.3 Wird die vorgeschriebene Behandlung im Rahmen der Herstellung eines Fleischerzeugnisses unter Zuzugung von nichtbehandlungspflichtigem Fleisch durchgeführt, unterliegt das gesamte Fleisch der Behandlungspflicht nach Absatz 1 Nr. 3. Nicht oder nicht unmittelbar im Herstellungsprozeß nach der Vorschrift behandelte Teile (z. B. Knochen und Abfälle) sind unschädlich zu beseitigen.
- 8.7 Die Erteilung der in Nummer 8.6 genannten Ausnahmen ist von der Zustimmung der für den Betrieb zuständigen Behörde, in dem die Behandlung des Fleisches vorgenommen werden soll, abhängig zu machen. Befindet sich der Behandlungsbetrieb in einem anderen Bundesland, ist die für das Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen.
- 8.8 Das Verbringen von behandlungspflichtigem Fleisch ist der für den Behandlungsbetrieb zuständigen Behörde von der für den Schlachtbetrieb zuständigen Behörde jeweils vor Abgang einer Sendung fernmündlich oder fernschriftlich unter Angabe des Herkunftsbestandes und der Anzahl bzw. des Gewichts der Schweine- bzw. Rinderhälften und Innereien mitzuteilen.
- 9 **Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk (§ 9)**
- 9.1 Unter Berücksichtigung der Seuchensituation ist die Revakzination der Tiere der nicht betroffenen Betriebe in Form einer Ring- oder Flächenimpfung durchzuführen.
- 9.2 Von der Möglichkeit der Anordnung nach Nummer 10 Satz 2 ist Gebrauch zu machen, sofern der zuständigen Behörde aktuelle Unterlagen über die Klauentiere haltenden Betriebe nicht vorliegen.
- 10 **Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet (§ 10)**
- Die Genehmigung, Klauentiere innerhalb des Beobachtungsgebietes verbringen zu dürfen, ist von einer amtstierärztlichen Untersuchung des Klauentierbestandes abhängig zu machen. Es dürfen keine Anzeichen erkennbar sein, die auf Maul- und Klauenseuche schließen lassen.
- 12 **Desinfektion (§ 12)**
- 12.1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATierSG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 18), - SGV. NW. 7831 - und durch Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) durchzuführen.
- Zur Desinfektion sind 2%ige Natronlauge, 1%ige Formalinlösung, Jodpräparate in 2%iger Konzentration oder andere geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung zu verwenden. Auf die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) - die DVG stellt eine Liste der nach ihren Richtlinien geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel auf - wird hingewiesen. Das MKS-Virus zeigt eine hohe Labilität gegenüber sauren pH-Werten. Bei pH 4 erfolgt die Inaktivierung innerhalb von Sekunden, bei pH 5 bis 6 verliert das Virus 90% seiner Infektiosität in ein bis zwei Minuten.
- 12.2 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht mit zu Dung verwendet werden, durch Zusatz von Kalkstickstoff oder dicker Kalkmilch (20 kg Kalkstickstoff auf einen Kubikmeter Flüssigmist oder dicke Kalkmilch: Flüssigmist = 6:100) zu desinfizieren. Der eingebrachte Kalkstickstoff bzw. die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren (ca. 1½ bis 2 Stunden) bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch und bei Kalkstickstoff mindestens vier Tage betragen.
- 13 **Schutzmaßregeln auf Tieraussstellungen und auf dem Transport (§ 13)**
- Bei Feststellung von Maul- und Klauenseuche auf Ausstellungen, Viehmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art, Schlacht- und Viehhöfen oder auf dem Transport ist der für den Herkunftsort und der für den Veranstaltungsort zuständige beamtete Tierarzt fernmündlich oder fernschriftlich unter Mitteilung der erforderlichen Einzelheiten zu benachrichtigen.

14 Aufhebung der Schutzmaßregeln (§ 14)

- 14.1 Im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 b muß sichergestellt sein, daß alle im Bestand verbliebenen Klautiere gemäß der Gebrauchsinformation der Vakzinehersteller ordnungsgemäß geimpft sind, bevor die Sperre des Bestandes aufgehoben wird. Auch hochtragende Tiere sind impffähig und in diesem Fall ebenfalls zu impfen.
 - 14.2 Die Desinfektion ist alsbald nach Entfernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen sowie der nicht unter Impfschutz stehenden Klautiere durchzuführen.
 - 14.3 Durch serologische Untersuchung festgestellte Antikörpertiter gelten nur dann als Anzeichen, die auf Maul- und Klauenseuche hinweisen, wenn sie von der BFA Tübingen als solche bewertet werden.
- 15 Der RdErl. v. 22. 7. 1971 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

Anlage 1 zu Nummer 2.6

Stempel des Impflerarztes

MKS Impfliste Nr. zum Forderungsnachweis vom für in der Gemeinde Ortsteil

durchgeführten Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen

1 Lfd. Nr.	2 Tag der Impfung	3 Vorname und Name des Besitzers	4 Wohnort, ggf. Straße und Haus-Nr.	5 Zahl der geimpften Tiere		6 Alle über 4 Monate alten Rinder meines Bestandes sind geimpft worden. Unterschrift des Besitzers
				(Z)* Zucht	(M)* Mast	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						

Übertrag:

bitte wenden!

1	2	3	4	5		6
Lfd. Nr.	Tag der Impfung	Vorname und Name des Besitzers	Wohnort, ggf. Straße und Haus-Nr.	Zahl der geimpften Tiere		Alle über 4 Monate alten Rinder meines Bestandes sind geimpft worden. Unterschrift des Besitzers
				(Z)* Zucht	(M)* Mast	
Übertrag:						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
Zusammen:						

Die auf vorstehender Liste angegebenen Tiere wurden an den genannten Tagen von mir mit je 5 ccm trivalenter MKS-Vaccine

Hersteller

Kontroll-Nr.

geimpft.

Ort, Datum und Unterschrift des Impftierarztes

Festgestellt

(Durch ermächtigte Bedienstete des Vet. Amtes)

* (Z) = Bestände die der Vermehrung dienen, (M) = reine Mastbestände
In Spalte 5 für jeden Bestand nur eine Zuordnung

Anlage 2
zu Nummer 2.8

Kreis/Stadt _____
Regierungsbezirk _____

MKS-Impfung
Bericht über das Auftreten von Impfreaktionen und Impfschäden

Eingesetzter Impfstoff: _____ Chargen-Nr.: _____

		<u>Totalverluste</u>		<u>Impffolgeerkrankungen ohne Totalverluste (ohne Verkalbefälle)</u>							<u>Verkalbefälle</u>		
	Zahl der geimpften Bestände	Zahl der geimpften Tiere	insgesamt	in % der geimpften Tiere	Sofort-allergien	Spät-allergien	andere Ursachen	insgesamt	örtl. Reakt.	Sofort-allergien	Spät-allergien	andere Ur-sachen	Insgesamt

Bemerkungen: _____

Unterschrift

Anlage 3 zu Nummer 2.8

Gesamtforderungsnachweis
 für Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen

Eingangsstempel Vet.-Amt

Tierarzt

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
Bankleitzahl	Kontonummer	Bezeichnung der Bank

 Die auf den anliegenden Impflisten angegebenen Tiere wurden von mir geimpft.

Den hierfür zustehenden Betrag bitte ich auf mein Konto einzuzahlen.

Ort, Datum und Unterschrift des Tierarztes

Berechnung des Überweisungsbetrages

	Anzahl der geimpften Tiere insgesamt			
Zuchtbetriebe (Z)*				
	Tiere x	DM	=	DM
	+	% Umsatzsteuer	=	DM
			=	DM *(Z)
Reine Mastbestände (M)*				
	Tiere x	DM	=	DM
	+	% Umsatzsteuer	=	DM
			=	DM *(M)
Gesamtsumme			=	DM

Überweisungsbetrag

Gesamtbetrag DM	in Worten
-----------------	-----------

Rechnerisch richtig	Durch ermächtigte Bedienstete des Vet.-Amtes	Sachlich richtig

Eingangsstempel TSK

II.

Landschaftsverband Rheinland

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Niger, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 9. 1987 -
II C 4 - 437 a - 2/63

Das Frau Anneliese Soehring als Honorarkonsulin von Niger erteilte Exequatur ist am 16. 9. 1987 erloschen. Das Honorarkonsulat ist damit geschlossen.

- MBl. NW. 1987 S. 1532.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Köln

Bek. d. Justizministers v. 24. 9. 1987 -
5413 E - I B. 207

Bei der Staatsanwaltschaft Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Staatsanwaltschaft Köln

Kenn-Nummer: 147

- MBl. NW. 1987 S. 1532.

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1988 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 26. Oktober bis 3. November 1987

jeweils von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 3. September 1987

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Esser

- MBl. NW. 1987 S. 1532.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 v. 15. 9. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 15,20 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Schülerfahrkosten; Kostenübernahme aus Landesmitteln für behinderte Schüler, Berufsschüler in Splitterberufen und arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 8. 1987

485

Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe – Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 8. 1987

485

Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 7. 1987

485

Lehrerfortbildung; Fortführung der Maßnahme „Neue Informations- und Kommunikationstechnologien“ (Neue Technologien). RdErl. d. Kultusministers v. 12. 7. 1987

486

Lehrerfortbildung; Angebote weiterer Träger. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1987

495

Erziehungsurlaub für Lehramtsanwärter/innen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 7. 1987

496

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers

497

Funktionsstellen im Auslandsschuldienst

498

Vorlese-Wettbewerb 1987/88

498

Bundeswettbewerb Fremdsprachen 1987/88

499

Bundeswettbewerb Informatik 1987/88

499

Praktisches Lernen in der Schule – Förderpreis der Robert-Bosch-Stiftung

499

Japan in Nordrhein-Westfalen – Informationsschau und Aufsatzwettbewerb

499

Studienreisen in die Türkei

499

Lehrerfortbildung – Sport – durch den Westdeutschen Schwimmverband e.V. (WSV)

500

Wanderringe für Schulklassen

500

mini-Meisterschaften des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB)

500

Dokumentation über kriminalitätsvorbeugende Maßnahmen in Familie, Schule und Jugendhilfe

500

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. September 1987

501

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Juli bis 14. August 1987

501

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Juli bis 20. August 1987

503

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

504

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 7. 1987

512

Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtung Elektrische Energietechnik an der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 7. 1987

512

Ordnung für die Feststellung der besonderen Vorbildung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Universität Düsseldorf vom 13. Juli 1987

512

Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Düsseldorf vom 25. Juni 1987

513

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Ruhr-Universität Bochum vom 28. Juli 1987

517

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum vom 5. August 1987

517

Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Düsseldorf vom 27. Januar 1987 (GABl. NW. S. 144)

522

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 22. Juli 1987

522

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Juli 1987

522

Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Juli 1987

527

Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Baudenkmalpflege, Denkmalbereichs- und Umfeldplanung im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Köln vom 15. Juli 1987

534

Promotionsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 7. Juli 1987

538

Bestimmung der Meldefristen gemäß §§ 40, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 539). Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 18. 8. 1987

540

Zusammensetzung der Hauptpersonalräte im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 8. 1987

541

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. September 1987

541

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Juli bis 14. August 1987

542

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Juli bis 20. August 1987

544

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 36 v. 14. 9. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	12. 8. 1987	Bekanntmachung Nr. 30 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	306

- MBl. NW. 1987 S. 1534.

Nr. 37 v. 28. 9. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2030	26. 8. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsreich des Kultusministers	336
210	29. 8. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)	329
216	25. 8. 1987	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	333
97	4. 9. 1987	Verordnung NW TS Nr. 2/87 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 2/76, Nr. 4/76, Nr. 2/77 und Nr. 1/87 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	333
97	4. 9. 1987	Verordnung NW TS Nr. 3/87 über einen Tarif für die Beförderung von Kohlenstaub im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	335

- MBl. NW. 1987 S. 1534.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589